



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-F-028-f-01-01-04

Regierungspräsidien
Unteren Bauaufsichtsbehörden
Landkreise und Städte
Gemeindevorstände der Gemeinden

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Brigitte Schneider
Telefon 815 - 2954
Telefax 815 - 492954
E-Mail brigitte.schneider@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

- per E-Mail lt. Verteiler -

Datum 3. September 2013

Nachrichtlich

Brandschutzdienststellen
Prüfingenieure für Baustatik
- lt. Verteiler -
Hessischer Städtetag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Landkreistag

**Änderung des Bauvorlagenerlasses:
Tabelle 1 Nr. 1.2 Anlage 2 sowie Nr. 2 Abs. 4 Anlage 3 und
Nr. 2 Abs. 3 Anlage 2 i.V. mit Nr. 21 Anhang
Bauvorlagenerlass vom 2. August 2012 (StAnz. S. 947)**

Der Bauvorlagenerlass vom 2. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. Zeile 17 der Rubrik „Bei Antragstellung“ Tabelle 1 Nr. 1.2 Anlage 2 sowie Fußnote ⁷⁾ werden wie folgt gefasst und Zeile 8 der Rubrik „Vor Baubeginn“ wird gestrichen:

Bauvorlagen	Vordruck	§ 56	§ 57	§ 58	§ 58 Sonder bau
Bei Antragstellung					
Hygienegutachten (§ 2 Abs. 3 HHygVO)		-	-	2x ⁷⁾	2x ⁷⁾
Vor Baubeginn					
Hygienegutachten (§ 2 Abs. 3 HHygVO)		-	-	1x⁷⁾	1x⁷⁾

⁷⁾ Eine Kopie ist für die Vorlage beim Gesundheitsamt durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestimmt, weitere Hinweise in Nr. 2 Anlage 3

Begründung:

Die Vorlage eines weiteren Hygienegutachtens, über die bei Antragstellung erforderlichen zwei Ausfertigung, ist entbehrlich.

2. Nr. 2 Abs. 4 Anlage 3 wird wie folgt gefasst.

Die Hessische Hygieneverordnung, gültig seit 1. Dezember 2011 (GVBl. I 2011, 745) gilt für Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken sowie für Arztpraxen und Zahnarztpraxen. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, die Regelungen der Hessischen Hygieneverordnung umzusetzen. Gem. § 2 Abs. 3 der Hessischen Hygieneverordnung (HHygVO) ist vor der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit hygienerlevanten Funktionsbereichen, die zur Nutzung durch eine Einrichtung nach § 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt sind, ein Gutachten über die Erfüllung der baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene (Hygienegutachten) durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker erstellen zu lassen. Das Hygienegutachten ist in zweifacher Ausfertigung dem Bauantrag nach § 58 der HBO beizufügen. Eine Ausfertigung ist zur Weitergabe an das Gesundheitsamt durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestimmt. Bei Verfahren nach §§ 56 oder 57 HBO ist keine Vorlagepflicht vorgesehen und das Hygienegutachten ausschließlich nach § 2 Abs. 3 HHygVO dem zuständigen Gesundheitsamt von der Bauherrschaft rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) zur Stellungnahme vorzulegen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

3. Nr. 2 Abs. 3 Anlage 2 wird gestrichen. Damit entfällt auch Nr. 21 Anhang zu Anlage 2

Begründung:

Die Festlegung, dass für katasterbasierte Bauvorlagen (Liegenschaftsplan) die Zeichen und Farben der Anlage 1 zu § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. MBauVorIV zu verwenden sind, führt ggf. zu Überschneidungen der Darstellungen vorhandener baulicher Anlagen oder Bauteile mit den bundesweit einheitlichen Regelungen zur Darstellung von Gebäuden in der Liegenschaftskarte. Um Mehraufwendungen für die Anpassung bei den entwurfsverfassenden Personen zu vermeiden, wird insgesamt auf eine Festlegung der Zeichen und Farben verzichtet.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez.
Erich Allgeier